



Amt: Hauptamt
Datum: 02.12.2022
Verfasser: Florian Renkert
Telefon: 07632/ 72-120
AZ: 020.051

Sitzungs-/Vorlage Nr. XIII / 69/2022

Beschlussvorlage an

Gremium / Beratungsfolge	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung am	TOP-Nr.
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	12.12.2022	8

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Badenweiler

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Badenweiler entsprechend Anlage 1 der Sitzungsvorlage zu.

finanzielle Auswirkungen: nein

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die Hauptsatzung der Gemeinde Badenweiler durch verschiedene Rechtsänderungen überarbeitet und die erforderlichen Anpassungen, wie aus Anlage 1 der Sitzungsvorlage zu entnehmen ist, vorgenommen.

Die aktuelle Hauptsatzung liegt auszugsweise für die betroffenen Passagen als Anlage 2 der Sitzungsvorlage bei. Die Gesamtfassung ist über die Homepage der Gemeinde Badenweiler abrufbar.

Die Änderungen betreffen schwerpunktmäßig folgende Bereiche:

1. Neuer beschließender Ausschuss Sozialstiftung

Im Nachgang zum Beschluss des Gemeinderates über die Satzung der Sozialstiftung Badenweiler und der Bildung eines Stiftungsausschusses ist bei den §§ 4, 5 und 8a eine Anpassung bzw. Ergänzung in der Hauptsatzung der Gemeinde Badenweiler vorzunehmen.

2. Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Die Verwaltung nimmt im Rahmen des Satzungsänderungsverfahrens von der Aufnahme des neuen § 37a GemO Gebrauch, der die Möglichkeit der Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum vorsieht.

Die Landesregierung hat im Zuge der Corona-Pandemie im Jahr 2020 beschlossen, dass zukünftig, unter Beachtung bestimmter Rahmenbedingungen, „Videositzungen“ des Gemeinderats und anderer Gremien zulässig sind. Hierzu wurde der § 37a in die Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingefügt. § 37 a Absatz 3 GemO bestimmt, dass bis 31.12.2020 solche Video-Gemeinderatssitzungen grundsätzlich auch ohne Regelung in der jeweiligen Hauptsatzung zulässig sind. Ab dem 01.01.2021 sind solche Videositzungen nur noch möglich, wenn diese in der Hauptsatzung geregelt sind. In der seinerzeitigen Situation wurde von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht.

Die Verwaltung geht davon aus, dass das Thema Videositzungen auch in absehbarer Zeit keine praktische Anwendung finden wird. Um jedoch bei besonderen Notlagen gerüstet zu sein, sollte die grundsätzliche Möglichkeit der Durchführung von Gemeinderatssitzungen über Videokonferenzen mit einer Verankerung in der Hauptsatzung geschaffen werden.

3. Redaktionelle Änderung des Aufgabengebietes des Bauausschusses

Die Verwaltung hat § 8 der Hauptsatzung redaktionell überarbeitet und angepasst.

Abschließend wurde in § 4 Abs. 2 noch eine Konkretisierung aufgenommen.

Die Ortschaftsräte Lipburg und Schweighof haben in ihren Sitzungen am 29.11. und 30.11.2022 über die Änderungssatzung beraten und dieser einstimmig zugestimmt.

Nach § 4 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg muss bei Erlass oder Änderung der Hauptsatzung diese mit der Mehrheit aller Stimmen des Gemeinderates beschlossen werden.

Der Gemeinderat wird gebeten, der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung zuzustimmen.